



# **NÖ Hundehaltegesetz und NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023, geltend ab 1. Juni 2023**

Das NÖ Hundehaltegesetz regelt die allgemeinen Anforderungen an das Halten von Hunden, sowie die notwendige Meldung des Hundehalters an die Gemeinde, in der der Hund gehalten wird bzw. gehalten werden soll.

## **Meldung der Hundehaltung**

Wer sich als Hundehalterin oder Hundehalter ab dem 1. Juni 2023 einen neuen oder zusätzlichen Hund anschafft, hat das der Gemeinde unverzüglich samt folgenden Angaben und Nachweisen zu melden:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
- Nachweis der **erforderlichen Sachkunde**
- Nachweis einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung**

Der Hundehalter oder die Hundehalterin eines Hundes hat den Nachweis der allgemeinen Sachkunde grundsätzlich bei der Meldung zu erbringen. Sollte dieser jedoch bei der Meldung noch nicht vorliegen ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

Der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter für einen Hund erworbene Nachweis der allgemeinen Sachkunde gilt auch als Nachweis für weitere Hundehaltungen. **Die allgemeine Sachkunde ist vom Halter des Hundes somit „Nur einmal im Leben“ zu absolvieren.**



## **Ausnahmen für Jagdhunde, die auch als solche verwendet werden**

In § 7 NÖ Hundehaltegesetz sind die Ausnahmen für die Meldebestimmungen und den Sachkundenachweis angeführt. Ziffer 3 regelt die **Ausnahme für das Halten von Hunden, die als Jagdhunde ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden und von ihrem Halter (einem Jäger) auch als solche verwendet werden.**

**Daraus folgt, dass für Jagdhunde (bzw. solche, die sich noch in Ausbildung befinden), die von ihrem Halter auch als solche eingesetzt und verwendet werden, die Meldepflicht entfällt, kein Sachkundenachweis und auch kein Versicherungsnachweis erbracht werden muss.**

Für das NÖ Hundehaltegesetz ist relevant, ob der jeweilige Hund eine entsprechende Ausbildung als Jagdhund hat oder gerade macht. Welche Hunderassen für die Jagdhundausbildung in Frage kommen, regeln das NÖ Jagdgesetz bzw. die jeweiligen Jagdhundeprüfungsorganisationen in den Jagdhundeprüfungsordnungen. Um sich auf die Ausnahme lt. § 7 Z 3 des NÖ Hundehaltegesetzes berufen zu können ist daher eine dementsprechende **Jagdhundeprüfung oder die aktuelle Ausbildung für die Jagdhundeprüfung** nachzuweisen. Die Hunde müssen **danach auch als Jagdhunde verwendet werden.**

**Die Tatsache, dass sich ein Hund gerade in Ausbildung zum Jagdhund befindet, ist vom jeweiligen Hundekursleiter zu bestätigen (Formular siehe unten). Erfolgt jedoch die Ausbildung des Hundes (in Vorbereitung auf die zu absolvierenden Prüfung) selbstständig durch den jeweiligen Hundehalter, kann auch eine Bestätigung vom Hundehalter selbst bei der Gemeinde als Nachweis vorgelegt werden. In dem Fall wäre jedoch ein Nachweis über die im Anschluss absolvierte Prüfung (§ 91 NÖ Jagdgesetz) nachzureichen (zum Nachweis, dass die Ausbildung ernsthaft weiterverfolgt wird).**

Die relevanten Jagdhundeprüfungen finden Sie hier: [https://www.noejagdverband.at/wp-content/uploads/Merkblatt-zum-Revierhund\\_2022.pdf](https://www.noejagdverband.at/wp-content/uploads/Merkblatt-zum-Revierhund_2022.pdf).



Ob die Jagdhundeprüfung durch den Halter des Hundes, oder eine andere Person erfolgt, ist für die Ausnahme nicht relevant.

**Achtung:** Die Hundeabgabe ist davon unberührt. Hier gibt es lediglich eine Ausnahme für Jagdhunde von beeideten Jagdaufsichtsorganen.

### **Für Jagdhunde,**

- **die nicht geprüft sind,**
- **die nicht in Ausbildung sind,**
- **die aufgrund fehlender Papiere nicht geprüft werden können, oder**
- **die nicht als Jagdhunde verwendet werden,**

**gelten folgende allgemeine Regeln:**

## Nachweis der erforderlichen Sachkunde

### Allgemeine Sachkunde

Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person.

Über die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen zur Erlangung der allgemeinen Sachkunde gemäß § 4 Abs. 4 haben die Tierärztin oder der Tierarzt und die fachkundige Person eine Bestätigung, den sogenannten NÖ Hundepass auszustellen.

Aus der Bestimmung des § 13 Abs. 5 ergibt sich, dass für Hunde, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden, der allgemeine Sachkundenachweis nicht zu erbringen ist.

Erst wenn ein weiterer Hund (ab dem 1. Juni 2023) vom Hundehalter oder der Hundehalterin im Haushalt aufgenommen wird, ist der Nachweis der allgemeinen Sachkunde – dieser gilt jedoch auch dann als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen – zu absolvieren.



Der **NÖ Jagdverband** wird für Mitglieder laufend Kurse zur Erlangung der **allgemeinen Sachkunde** anbieten. Terminübersicht und Anmeldung auf [seminare.noejagdverband.at](https://seminare.noejagdverband.at), im Weidwerk bzw. telefonisch unter **01 405 16 36 0**.

## Haftpflichtversicherung

Das NÖ Hundehaltegesetz sieht einen Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- pro Hund für Personen- und Sachschäden und die weitergehende Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung vor.

Durch den Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung oder als Einschluss im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder in einer anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungsverpflichtung entsprochen werden. **Die Haftpflichtversicherung im Rahmen der NÖ Jagdkarte ist hier NICHT ausreichend**, da diese nur im Jagdbetrieb und subsidiär greift. Es ist eigenständig eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.

Hinsichtlich der ab 1. Juni 2023 geltenden verpflichtenden Haftpflichtversicherung für alle neu angeschafften Hunde, die nicht der Ausnahmebestimmung unterliegen, ist eine Übergangsfrist für „bestehende“ Hunde bis zum 1. Juni 2025 für die Vorlage des Nachweises der ausreichenden Versicherung bei der Gemeinde (Meldung für Hunde) bzw. Anpassung der ausreichenden Haftpflichtversicherung vorgesehen.

## Die rechtlichen Grundlagen finden Sie hier:

### NÖ Hundehaltegesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000995&FassungVom=2023-06-01>

### NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001372&FassungVom=2023-06-01>

### Weiter Informationen finden Sie hier:

<https://www.noegv.at/noe/Tierschutz/Hundehaltegesetz.html>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Das Team des NÖ Jagdverbandes



## Bestätigung der Jagdhundeausbildung

gem. § 7 NÖ Hundehaltegesetz - Ausnahmen

### Angaben Hundehalter

<b>Vor- und Zuname:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>E-Mailadresse:</b>	
<b>Mitgliedsnummer:</b>	

### Angaben Hund

<b>Name des Hundes:</b>	
<b>Wurfdatum:</b>	
<b>Rasse:</b>	
<b>Geschlecht:</b>	
<b>Chipnummer:</b>	

### Angaben zur Jagdhundeausbildung

<b>Kursleiter:</b>	
<b>Verein o. Jagdhundeclub</b> (falls gegeben)	
<b>Kursort:</b> (PLZ und Ort)	
<b>Beginn Ausbildung:</b>	
<b>Ausbildungsziel:</b>	

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift Kursleiter

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift Hundehalter

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und dass sich der Hund in Jagdhundeausbildung befindet.